

- f) Festlegung der Leistung von Hand- und Spanndiensten.

§ 3

(1) Jeder Nutzungsberechtigte von Kartoffelflächen ist zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers verpflichtet.

(2) Auf den VEG sowie allen Betrieben, die von Verwaltungsdienststellen bewirtschaftet werden, sind die Betriebsleiter für die Kartoffelkäferbekämpfung im Rahmen der für die betreffende Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen verantwortlich.

§ 4

(1) Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind in allen Gemeinden Suchaktionen durchzuführen, und zwar

vom Aufbruch der Kartoffeln an
bis zum 15. Juli wöchentlich,
vom 16. Juli bis 31. August 14täglich,
vom 1. September
bis zur Aberntung wöchentlich.

(2) Alle Personen, die Kartoffelkäfer oder deren Entwicklungsstadien (Eigelege, Larven und Puppen) finden, sind zur sofortigen Meldung und Abgabe der Funde beim Bürgermeister verpflichtet.

§ 5

(1) Im Monat Mai sind alle auf laufenden Kartoffelflächen einmal mit chemischen Mitteln zu behandeln.

(2) Neben intensiver Herdbehandlung ist im Monat Juni eine Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Feldern und Gärten durchzuführen. Der genaue Termin ist von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

(3) Zur Vernichtung der Kartoffelkäfer oder seiner Entwicklungsstadien (Eigelege, Larven und Puppen) ist sofort — spätestens 24 Stunden nach Entdeckung — die Kartoffelfläche einer chemischen Behandlung zu unterziehen. Auf allen isolierten Herden ist eine Bodenentseuchung mit Schwefelkohlenstoff oder Hexamitteln durchzuführen.

§ 6

(1) Zur sachgemäßen Bekämpfung des Kartoffelkäfers werden die Kreise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in zwei Gruppen eingeteilt:

- a) Die Gruppe I umfaßt die Kreise und Kreisteile im:

Land Mecklenburg
1. Usedom,
2. Greifswald (östl. Teil),

3. Anklam (östl. Teil),
4. Pasewalk,
5. Hafengebiet Wismar,
6. Hafengebiet Rostock.

Land Brandenburg

7. Prenzlau,
8. Templin (östl. Teil),
9. Angermünde,
10. Niederbarnim (östl. Teil),
11. Oberbarnim,
12. Seelow,
13. Frankfurt (Oder),
14. Fürstenwalde (östl. Teil),
15. Lübben (östl. Teil),
16. Senftenberg (östl. Teil),
17. Cottbus,
18. Spremberg.

Land Sachsen

19. Hoyerswerda (östl. Teil),
20. Niesky,
21. Bautzen,
22. Löbau,
23. Zittau,
24. Pirna,
25. Dresden (südl. Teil),
26. Dippoldiswalde,
27. Freiberg (südl. Teil),
28. Flöha (südl. Teil),
29. Marienberg,
30. Chemnitz (südl. Teil),
31. Annaberg,
32. Aue,
33. Zwickau (südl. Teil),
34. Auerbach,
35. Plauen (südl. Teil),
36. Oelsnitz.

- b) Die Gruppe II umfaßt alle unter Buchst. a nicht aufgeführten Kreise und Kreisteile.

(2) In den Kreisen der Gruppe I ist im Jahre 1952 für die Vernichtung aller Kartoffelkäferherde Sorge zu tragen.

(3) In den Kreisen der Gruppe I Abs. 1 Buchst. a sind auf sämtlichen nach dem 1. August 1951 befallenen Kartoffelflächen mit Befallgrad II und III Fangflächen in Streifenform anzulegen, abzusuchen und chemisch zu behandeln. (Befallsgrade vgl. § 6 Abs. 13 der Durchführungsanweisung vom 17. März 1952 zur Anordnung über die Bekämpfung im Jahre 1952, GBl. S. 243/245).

(4) In den Kreisen der Gruppe II Abs. 1 Buchst. b sind auf sämtlichen nach dem 1. August 1951 befallenen Kartoffelflächen mit Befallgrad III Fangflächen in Streifenform anzulegen, abzusuchen und chemisch zu behandeln.